

Feldabote Dermbach

gemeinsames Amtsblatt der Gemeinden Dermbach,
Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal

Jahrgang 30

Freitag, den 4. April 2025

Nr. 4



**880 Jahre
DERMBACH**
1145 - 2025

Freitag 23. MAI **THE ABERLOUR'S**
CELTIC FOLK'N'BEAT **the FUNNY G!**
experience

Samstag 24. MAI
WildWexxel
BOCKSTARK

Sonntag 25. MAI **VIELSEITIGES PROGRAMM | LIVE MUSIK**
STEHENDER FESTUMZUG
UNTERHALTUNG FÜR JUNG & ALT

Kombiticket im KVV für 27 Euro bei
Bäckerei Zobel | Postfiliale C.Schwarz | Bibliothek Dermbach

Öffnungszeiten der Gemeinde Dermbach

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
 Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr
 oder nach Terminvereinbarung

Abweichende Öffnungszeit Standesamt:

Dienstag: 13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 036964-8814 oder 8815

Erreichbarkeit: Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach

Tel.....036964 880

Fax:.....036964 8855

Die Gemeinde ist wie folgt im Internet präsent:
www.dermbach.de

Sprechstunden der Bürgermeister

Bürgermeister Thomas Hugk, Dermbach

Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr und
 Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr
 telefonische Terminvereinbarung unter Tel.: 03 69 64 / 88 60
 oder info@dermbach.de

Ortsteilbürgermeisterin Nancy Hepp, Dermbach

Sprechstunde jeden Donnerstag im Verwaltungsgebäude der
 Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloß 1, im Zimmer 318
 oder nach telefonischer Absprache
 Tel.: 01 51 / 28 76 48 77

Ortsteilbürgermeister Michael Kümpel, Neidhartshausen

Dienstag 18:00 bis 19:00 Uhr
 Tel.: 01 75 / 8 19 48 18

Ortsteilbürgermeister Andreas Kuropka, Stadtlengsfeld

Dienstag 9 bis 11 Uhr und Donnerstag 16 bis 18 Uhr im Rathaus
 Tel.: 03 69 65 / 80 22 15

Ortsteilbürgermeisterin Heidi Zack, Gehaus

Sprechstunde nach Bedarf und telefonischer Rücksprache
 Tel.: 03 69 65 / 29 96 79

Ortsteilbürgermeister Burkhard Seifert, Urnshausen

Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
 Tel.: 01 75 / 7 02 39 42

Ortsteilbürgermeister Markus Gerstung, Brunnhartshausen

Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache
 Tel.: 01 51 / 22 99 04 50

Ortsteilbürgermeister Marcel Schumann, Zella

Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache
 Tel.: 01 51 / 23 57 44 93

Ortsteilbürgermeister Martin Kniesa, Diedorf

Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache
 Tel.: 01 71 / 77 25 74 5

Bürgermeisterin Sina Römhild, Oechsen

Freitag 17:00 bis 18:00 Uhr
 (nach vorheriger telefonischer Vereinbarung)
 Tel.: 01 51 / 28 96 24 85

Bürgermeister Antonio Häfner, Empfertshausen

Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache
 Tel.: 01 51 / 51 07 12 46

Bürgermeister Harald Fey, Weilar

Mittwoch 17:00 bis 18:00 Uhr
 Tel.: 01 70 / 29 74 13 2 oder 03 69 65 / 6 41 32

Bürgermeister Sven Hollenbach, Wiesenthal

Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache
 Tel.: 01 72 / 82 73 40 9

Schiedsstelle der Gemeinde Dermbach

Schiedsfrau: Frau Heidemarie Salzmann

Terminvereinbarung bitte telefonisch unter 036964 7184
 Montag bis Freitag 18 bis 20 Uhr

Kontaktbereichsdienststellen in der Gemeinde Dermbach

Kontaktbereichsbeamte:

Polizeihauptmeister Jörg Rotermund

Postanschrift: Hinter dem Schloß 1
 36466 Dermbach
 Ruf: 036964 83623

Sprechzeit:

Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 oder nach Vereinbarung.

Polizeihauptmeister Peter Poller

Postanschrift: Amtsstraße 8
 36466 Dermbach OT Stadtlengsfeld
 Ruf: 036965 80441

Sprechzeit:

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 oder nach Vereinbarung.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die
 Polizeiinspektion Bad Salzungen,

Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str. 2
 36433 Bad Salzungen
 Ruf: 03695 5510
 Polizei-Notruf: 110

Öffnungszeiten Bibliotheken

Bibliothek im Schloss

Geisaer Str. 16
 36466 Dermbach

Tel.: 036964 88 62
 E-Mail: bibliothek@dermbach.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 10 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
 Donnerstag 10 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
 sowie nach Vereinbarung

Bibliothek Stadtlengsfeld

Amtsstraße 6
 36466 Dermbach OT Stadtlengsfeld

Tel.: 036965 67217
 E-Mail: bibliothek@dermbach.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr
 Mittwoch 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr
 Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 16. April 2025

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 2. Mai 2025

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“)

Anordnung des verstärkten Monitorings bei Wildschweinen zur Früherkennung der ASP

Das Landratsamt Wartburgkreis, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA WAK), erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Wartburgkreis haben die Jagdausübungsberechtigten jedes verendet aufgefundene Wildschwein (**Fall- und Unfallwild**) sowie jedes **krank** erlegte Wildschwein unverzüglich unter konkreter Angabe des Fund- bzw. Erlegungsortes (sofern möglich GPS-Daten) beim VLÜA WAK anzuzeigen.
2. Die Jagdausübungsberechtigten haben nach ihren Möglichkeiten bei der Kennzeichnung sowie bei der Bergung und Beseitigung der unter Nr. 1 genannten Tierkörper nach näherer Anweisung des VLÜA mitzuwirken oder die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden. Das Aneignungsrecht nach § 1 Absatz 5 Bundesjagdgesetz bleibt unberührt. Für ihre Mitwirkung wird den Jagdausübungsberechtigten eine Aufwandsentschädigung gewährt. Diese richtet sich nach den Festlegungen des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV).
Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für Blutproben aus Einzeljagden 15,00 € und für Blutproben aus Gesellschaftsjagden ab 20 Teilnehmern 8,00 €.
3. Die Jagdausübungsberechtigten in folgenden Jagdbezirken:
 - GJB Eisenach Nord Jb Hötzelroda-Stockhausen
 - GJB Eisenach Nord Jb Lerchenberg I
 - GJB Eisenach Nord Jb Lerchenberg II
 - GJB Eisenach West Jb Neuenhof-Hörschel
 - GJB Eisenach West Jb Stedtfeld
 - GJB Eisenach West Jb Wartha-Göringen
 - GJB Gerstungen Jb I (Kohlbach)
 - GJB Gerstungen Jb II (Böller)
 - GJB Hastrungsfeld-Burla
 - EJB Kindel/LEG
 - EJB Kirchwald-Neustädt
 - GJB Krauthausen Jb Krauthausen
 - GJB Krauthausen Jb Pfersdorf-Spichra
 - GJB Mittleres Nesselal Jb Beuernfeld-Bolleroda
 - GJB Mittleres Nesselal Jb I
 - GJB Neustädt
 - GJB Sättelstädt-Sondra

haben nach Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung (siehe Nr. 6), jedes gesund erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und Blutproben für die Untersuchung auf ASP zu nehmen. Die Proben sind unverzüglich dem VLÜA WAK zu übergeben. Für die Entnahme und Übergabe der Probe wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Diese richtet sich nach den Festlegungen des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV).

Ein Inverkehrbringen des Wildbrets von gesund erlegten Wildschweinen sollte **erst nach Vorlage** des negativen virologischen Untersuchungsbefundes erfolgen.

4. Die sofortige Vollziehung der getroffenen Festlegungen unter Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Satz 2 Nr. 1 TierGesG kraft Gesetzes gilt.

5. Der Widerruf bleibt vorbehalten.
6. Diese Allgemeinverfügung wird zwei Wochen nach der Bekanntmachung auf der Internetseite des Wartburgkreises wirksam.
7. Die Allgemeinverfügung des Wartburgkreises, **Az.: A 46-508.103-ASP-AV** vom 3. November 2021 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
8. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Seit September 2020 ist auch Deutschland von der ASP beim Wildschwein betroffen. Betroffen sind die Bundesländer: Brandenburg, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg.

Im Juli 2021 wurde die ASP erstmals auch in drei Hausschweinbeständen in Brandenburg festgestellt. Seit November 2021 gab es weitere Ausbrüche in Schweinehaltungen in Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg und Niedersachsen.

Die Tierseuchenlage in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest beim Wildschwein ist auch weiterhin sehr dynamisch. Aktuell bestehen Sperrzonen I und II innerhalb Deutschlands sowohl nordöstlich als auch westlich von Thüringen. Auch in weiteren europäischen Staaten zeigt sich eine zunehmende Ausbreitungstendenz der ASP beim Wildschwein.

Es besteht daher nach wie vor ein hohes Eintragsrisiko für die ASP in die Wildschweinpopulation in Thüringen.

Ein verstärktes ASP-Monitoring bei Wildschweinen dient der frühzeitigen Erkennung eines möglichen Eintrages der Tierseuche in den Wildschweinbestand. Eine solche, möglichst frühzeitige Erkennung würde, im Falle eines Eintrages der ASP, die Tilgung in Thüringen erheblich erleichtern.

II.

Das Landratsamt Wartburgkreis, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, ist sachlich und örtlich für den Vollzug des europäischen und deutschen Tierseuchenrechtes und den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG).

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Es besteht ein hohes Eintragsrisiko für die ASP in die Wildschweinpopulation in Thüringen.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine therapieresistente, für Schweine ansteckende und gefährliche Viruserkrankung, die neben direkten

Tierverlusten sowohl im Wild- als auch im Hausschweinebereich, vor allem hohe wirtschaftliche Einbußen für alle Schweinehaltungen durch Handelsrestriktionen verursacht. Die erfolgreiche Bekämpfung hängt unmittelbar davon ab, dass ein Neueintrag der Infektion in ein Gebiet sehr schnell erkannt und eine Weiterverbreitung effektiv eingedämmt wird. Die Maßnahmen zur Früherkennung müssen entsprechend intensiviert werden.

Zu Nr. 1 und 2

Die unter Nr. 1 und 2 angeordneten Maßnahmen ergeben sich aus der Verpflichtung für die zuständige Behörde gemäß Art. 26 auch in Verbindung mit Art. 27 der Verordnung (EU) 2016/429 eine Überwachung zur Feststellung des Auftretens gelisteter Seuchen zu denen die ASP gehört, durchzuführen.

Bei der ASP handelt es sich um eine gelistete Seuche der Kategorie A gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. a) i. V. m. Art. 5 Abs. 1 lit. a) iii) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882.

Gemäß Artikel 269 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/429 kann der Mitgliedstaat zum Zwecke der Überwachung nationale Maßnahmen erlassen, die über die Vorgaben des Europäischen Tiergesundheitsrechtes hinausgehen. Die nationalen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der ASP-Prävention

und -Bekämpfung, soweit sie nicht vom unmittelbar geltenden EU-Recht überlagert werden, finden sich in der Schweinepestverordnung in der derzeit gültigen Fassung.

Nach § 3 a S. 1 Schweinepestverordnung kann die zuständige Behörde für ein von ihr bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der ASP erforderlich ist, anordnen, dass Jagdausübungsberechtigte [...]

- „2. jedes erlegte Wildschwein unverzüglich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen und für jedes erlegte Wildschwein einen von ihr vorgegebenen Begleitschein auszustellen haben,
3. von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest oder zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch und dem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Begleitschein der von ihr bestimmten Stelle zuzuführen haben, [...]
5. jedes verendet aufgefundene Wildschwein der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Fundortes anzuzeigen, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen und
 - a. Proben zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest oder zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Begleitschein einer von ihr bestimmten Stelle zuzuleiten haben oder
 - b. zu einer von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle zu verbringen haben.“

Eine effektive Früherkennung kann v. a. durch das Auffinden, die Meldung und daraus resultierenden gezielten Untersuchung von Falltieren gewährleistet werden. Hier sind sowohl im Revier gefundene Wildschweinkadaver, wie auch verunfallte Wildschweine, sowie krank erlegte Tiere (sogenannte Indikatortiere) relevant, von denen in jedem Fall Proben zu gewinnen sind.

Da der Fundort im Falle eines Virusnachweises Ausgangspunkt zur Festlegung der Sperrzonen gemäß Art. 70 i. V. m. Art. 60 Satz 1 Buchst. b und Art. 64 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie Art. 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und Art. 3 Satz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 ist, ist die korrekte Erfassung des Einzeltieres inklusive der Beschreibung/der Koordinaten der Fundstelle von zentraler Bedeutung, um angemessene Restriktionen gewährleisten zu können.

Gemäß der Definition des Artikels 4 Nr. 24 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 ist jeder Jagdausübungsberechtigte Jäger auch „Unternehmer“ im Sinne des Europäischen Tiergesundheitsrechtes und als solcher gemäß Artikel 10 Abs. 5 der genannten Verordnung verpflichtet, mit den zuständigen Stellen im Rahmen der Seuchenprävention- und Bekämpfung zusammenzuarbeiten.

Das Aneignungsrecht der Jagdausübungsberechtigten bleibt von der Anordnung ausdrücklich unberührt.

Zur Früherkennung eines Ausbruches der ASP wird daher angeordnet, dass die Jagdausübungsberechtigten im gesamten Freistaat Thüringen jedes verendet aufgefundene oder krank erlegte Wildschwein der jeweils örtlich zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Fund- bzw. Erlegeortes (siehe Hinweis Nr. C) anzuzeigen haben. Diese Anordnung ergeht in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Freistaates Thüringen.

Die Jagdausübungsberechtigten haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Bergung und Beseitigung des Tierkörpers mitzuwirken und die zuständige Behörde zu unterstützen.

Die Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, um die Ausbreitung des Virus frühzeitig zu erkennen und einzuschränken sowie insbesondere die Hausschweinebestände vor einem Eintrag des Erregers zu schützen. Sie stellen auch das mildeste Mittel dar, welches der zuständigen Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe zur Verfügung steht und die betroffenen Personen nicht über Gebühr belastet. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.

Zu Nr. 3

Nach § 3 a S. 1 Nr. 2 und 3 Schweinepestverordnung wird zusätzlich zum unter Nr. 1 angeordneten passiven Monitoring auch ein aktives Monitoring aus Blutproben angeordnet. Dieses aktive Monitoring erfasst erlegte Wildschweine.

Das aktive Monitoring ist ein wichtiger Pfeiler in der Früherkennung der Weiterverbreitung der Infektion und findet in Gebieten statt, die besonders gefährdet sind. Aus den Ergebnissen der Untersuchungen der gesund erlegten Wildschweine lässt sich ablesen, ob und ggf. inwieweit das ASP-Virus vorhanden ist.

Die Probennahme auch bei den gesund erlegten Wildschweinen dient der Sicherstellung einer maximalen Früherkennung der Einschleppung des ASP-Virus in den thüringischen Wildschweinebestand. Dies ist, mit Blick auf die aktuelle Seuchen-situation und der Ausbreitungstendenz ASP notwendig, denn das Risiko des Eintrages der ASP wird als hoch angenommen. Die Inkubationszeit der ASP ist relativ kurz und beträgt in der Regel 2 bis 7 Tage, so dass ein erkranktes Wildschwein rasch Symptome zeigt und verendet, dennoch kann es sich über einen gewissen Zeitraum hinweg ohne Zeichen einer Erkrankung weiterbewegen und das Virus verbreiten. Es sind daher in den besonders gefährdeten Gebieten in Thüringen nicht nur verendet aufgefundene Wildschweine sowie krank erlegte Wildschweine, sondern auch gesund erlegte Wildschweine zu untersuchen. Andere, gleich wirksame Maßnahmen, die eine frühzeitige Erkennung einer Einschleppung ermöglichen, sind nicht gegeben.

Die Einschleppung der ASP in die Wildschweinpopulation erfolgt auch durch die Aufnahme kontaminierter Lebens- oder Futtermittel durch Wildschweine. Um die Gefahr einer Verbreitung auf diesem Weg soweit möglich auszuschließen, wird empfohlen, das Wildbret von erlegten Wildschweinen erst nach Vorliegen eines negativen virologischen Untersuchungsbefundes in Verkehr zu bringen. Damit wäre nach Vorliegen eines positiven Befundes eine aufwändige Rückverfolgung nicht erforderlich.

Das aktive Monitoring wird in den im Tenor unter Nr. 3 genannten Jagdbezirken intensiviert, da diese aufgrund ihrer Nähe zu der Autobahn A 4 besonders gefährdet sind für die Einschleppung des Virus über nicht sachgerecht entsorgte Lebensmittelreste und andere indirekte Vektoren.

Zu Nr. 4

Für die Anordnungen unter den Nr. 1 bis 3 des Tenors dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da es sich bei der Afrikanischen Schweinepest um eine therapieresistente, für Schweine ansteckende und gefährliche Tierseuche handelt, die mit hohen wirtschaftlichen Verlusten und Handels-sanktionen einhergeht. Die dauerhafte Durchführung der Überwachung dient der Sicherung der Bestände und ermöglicht ein zeitnahe Eingreifen im Falle eines Ausbruches. Die Maßnahmen zum Schutz vor einer Verschleppung der Seuche müssen daher sofort greifen.

Ein Abwarten von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen ggf. über mehrere Instanzen ist in dieser bestehenden Gefahrensituation für die öffentliche Sicherheit nicht zumutbar. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung einem entgegenstehenden privaten Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Zu Nr. 5

Der Widerrufsvorbehalt beruht auf § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürVwVfG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG. Die Tierseuchensituation unterliegt einer andauernden Prüfung und Bewertung. Auf deren Grundlage wird über die Fortführung oder einer Aufhebung der Maßnahmen entschieden.

Zu Nr. 6

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i. V. m. § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 2 Abs. 5 ThürTierGesG.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG setzt die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts dessen Bekanntgabe voraus. Ein Verwaltungsakt darf nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen wird.

Eine solche Regelung trifft § 2 Abs. 5 Satz 1 ThürTierGesG. Danach dürfen tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt gemacht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

Die Allgemeinverfügung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 27 a Abs. 1 VwVfG wird auf der Internetseite des Wartburgkreises veröffentlicht.

Zugleich wird die Allgemeinverfügung im Kreisjournal des Wartburgkreises zur Kenntnis und ortsüblich in den Gemeinden bekannt gegeben.

Die vollständige Allgemeinverfügung kann in den Dienststellen des Landratsamtes Wartburgkreis, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Erzberger Allee 14 in 36433 Bad Salzungen oder Ernst-Thälmann-Str. 74 in 99817 Eisenach zu den üblichen Besuchszeiten eingesehen werden (vgl. Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 28. März 2017 - 1 B 28/17 -, Rn. 10, juris).

Von einer Anhörung wurde gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 7

Die Allgemeinverfügung des **Landratsamt Wartburgkreis, Az.: A 46-508.103-ASP-AV vom 3. November 2021** wird aufgehoben.

Zu Nr. 8

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 28 Nr. 1 ThürTierGesG. Diese Allgemeinverfügung ist nicht verwaltungskostenpflichtig, da es sich nicht um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung im Sinne des § 1 Abs. 7 ThürVwKostG handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landratsamt Wartburgkreis, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweise:

- A. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Wartburgkreises unter <https://www.wartburgkreis.de/ihr-landratsamt/aemter-&-einrichtungen/veterinaer-u.-lebensmittelueberwachungsamt/aktuelle-informationen/oeffentliche-bekanntmachungen-aus-dem-bereich-veterinaer-und-lebensmittelueberwachung> sowie zu den Besuchszeiten beim Landratsamt Wartburgkreis, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Erzberger Allee 14 in 36433 Bad Salzungen oder Ernst-Thälmann-Str. 74 in 99817 Eisenach eingesehen werden.
- B. Vorgenannte Festlegungen gelten für alle in der örtlichen Zuständigkeit des VLÜA WAK jagdlich aktiven Personen.
- C. Vollständig ausgefüllter Wildursprungsschein mit Jagdbezirk und Koordinaten des Erlege- bzw. Fundortes ist vorzulegen.

- D. Gemäß § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen zum Zwecke der Tierseuchenbekämpfung keine aufschiebende Wirkung. Mit dieser Regelung bringt der Gesetzgeber seinen Willen zum Ausdruck, dass die Anfechtung bestimmter Maßnahmen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung zu keiner aufschiebenden Wirkung führen darf. Der Grund liegt in der Eilbedürftigkeit dieser Maßnahmen im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung. Für die Gewährleistung einer effektiven Tierseuchenbekämpfung muss jedoch auch für einzelne Maßnahmen, die nicht in dem Katalog des § 37 TierGesG genannt sind, die aber im Zusammenhang mit diesen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen stehen und unerlässlich sind, der sofortige Vollzug nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften angeordnet werden.

- E. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung und die in den Hinweisen genannten Vorschriften der Schweinepest-Verordnung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 TierGesG bzw. nach § 14 Absatz 1 Nr. 3 TierNebG dar und können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Im Auftrag
Dr. Knyrim
Amtstierarzt
Amtsleiter

Gemeinde Dermbach

Bekanntmachung der Beschlüsse Haupt- und Finanzausschuss am 19.02.2025

Beschluss-Nr.: 25/1/02

Der Haupt- und Finanzausschuss ermächtigt den Bürgermeister, Herrn Thomas Hugk, die Beauftragung der Lieferung eines Van/Minibus für den Bauhof der Gemeinde Dermbach gemäß dem Ergebnis der Verhandlungsvergabe an den wirtschaftlichsten Bieter vorzunehmen. Voraussetzung ist die Erzielung eines wirtschaftlichen Ergebnisses für die Gemeinde Dermbach. Die zu erwartenden Kosten sind im Haushaltsplan 2025 der Gemeinde Dermbach vorgesehen.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung am 19.03.2025

Beschluss-Nr.: 25/02/01

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 15.01.2025.

Abstimmung: 16 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr.: 25/02/02

Der Gemeinderat beschließt, der Bestellung von Frau Heike Knie-
sa als ehrenamtlicher Wegewart für Stadtlengsfeld zuzustimmen.

Abstimmung: 17 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 25/02/03

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe von Lieferleistungen für die Anschaffung von Mährobotern für die Sportplätze in den Ortsteilen Diedorf und Gehaus mit einer Auftragssumme in Höhe von 25.585,00 € brutto an die Firma Schmelz & Webert oHG, in den Giesen 5, 36251 Bad Hersfeld.

Abstimmung: 17 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 25/02/04

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister, Herrn T. Hugk, die Beauftragung der Lieferung eines Transporters mit Ladefläche und Kippfunktion für den Bauhof der Gemeinde Dermbach gemäß dem Ergebnis der Verhandlungsvergabe an den wirtschaftlichsten Bieter vorzunehmen.

Voraussetzung ist die Erzielung eines wirtschaftlichen Ergebnisses für die Gemeinde Dermbach. Die zu erwartenden Kosten sind im Haushaltsplan 2025 der Gemeinde Dermbach vorgesehen.

Abstimmung: 17 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 25/02/05

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Dermbach.

Abstimmung: 14 Ja / 3 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 25/02/06

Der Gemeinderat beschließt den Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 1. Änderung der Bebauungsplans Wohngebiet „Hinter der Lücke“ in Unteralba, nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Abstimmung: 17 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 25/02/07

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe von zusätzlichen Bauleistungen für das Los 1 - Tischlerarbeiten - Fenster und Außentüren zum Bauvorhaben „Sanierungsarbeiten am ehemaligen Rathaus im OT Stadtlengsfeld, 2. BA“ mit einer Auftragssumme in Höhe von 21.379,18 € brutto an die Firma Noll Fensterbau GmbH, Dieselstraße 101, 63165 Mühlheim.

Abstimmung: 15 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 25/02/08

Der Gemeinderat beschließt die neue Entgeltordnung für den Eintritt in das Freibad der Gemeinde Dermbach.

Abstimmung: 17 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 25/02/09

Der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 574.500 € für die außerordentliche Tilgung von Darlehen - HHStelle 2.910000.97709 (Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft - Tilgung von Krediten bei Kreditinstituten - außerordentliche Tilgung). Die Finanzierung der überplanmäßigen Ausgabe wird durch die aus der außerordentlichen Tilgung resultierenden Minderausgaben in Höhe von 29.300 € (HHStelle 2.910000.97708 - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft - Tilgung von Krediten bei Kreditinstituten - ordentliche Tilgung sowie durch die Erhöhung der Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 545.200 € (HHStelle 2.910000.31000 - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft - Entnahme aus der Rücklage) gesichert.

Abstimmung: 16 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

- Information an die Mitglieder des Gemeinderates - Endgültiger Beteiligungsbericht 2022 über die Beteiligungen der Gemeinde Dermbach

- Information an die Mitglieder des Gemeinderates - Vorläufiger Beteiligungsbericht 2023 über die Beteiligungen der Gemeinde Dermbach

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

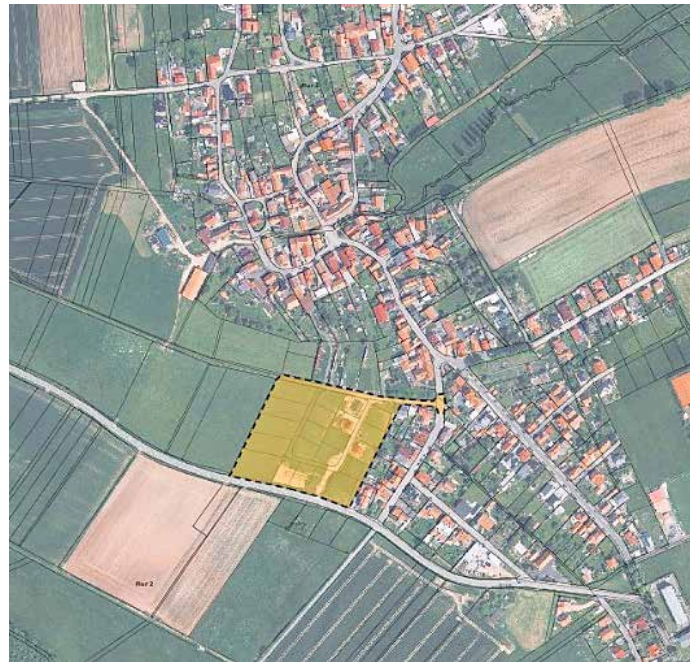
1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Hinter der Lücke“ Unteralba - Gemeinde Dermbach/ Wartburgkreis

- Der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.03.2025 mit Beschluss Nr. 25/02/06 den Entwurf zur Veröffentlichung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Hinter der Lücke in Unteralba /Gemeinde Dermbach, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 500 mit textlichen Festsetzungen und der Begründung in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 20.01.2025 gebilligt und die Öffentliche Auslegung beschlossen.

Folgende Grundstücke sind Bestandteil des Geltungsbereiches: Gemarkung Unteralba, Flur 2:

Flurstücke Nr. 273/18, 273/20, 273/22, 273/23, 273/24, 273/25, 273/26, 273/27, 273/28, 273/29, 273/30, 273/31, 273/32, 273/33, 273/34, 273/35, 273/36, 273/37, 273/38, 273/39, 273/40, 273/41, 273/42, 273/43, 273/44, 273/45, 273/46, 274 teilweise, 275 teilweise

Lagebezeichnung: Ortsausgang Unteralba in Richtung Oberalba - rechts neben der Landesstraße L1026



(Abb. Luftbild mit Darstellung des Geltungsbereiches)

- Der Gemeinderat bestimmt, dass für den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Hinter der Lücke“ in Unteralba der Gemeinde Dermbach, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 500 mit textlichen Festsetzungen sowie der Begründung die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden sollen.
- Für die Planung ist kein Umweltbericht erforderlich. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.
- Der Entwurf zur öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Hinter der Lücke“ in Unteralba, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 500 mit textlichen Festsetzungen und der Begründung (Fassung mit Stand vom 20.01.2025 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird

**von Donnerstag,
dem 10.04.2025
bis einschließlich
Freitag,
dem 16.05.2025**

im Internet unter:

<https://www.dermbach.de/gemeinde/oeffentliche-bekanntmachungen/bauleitplanverfahren>

zur Einsicht bereitgestellt und öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsdauer können von jedermann Äußerungen und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden (§ 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 und 4 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB elektronisch an die **Gemeinde** übermittelt werden sollen (bauamt@dermbach.de), jedoch bei Bedarf Stellungnahmen auch auf anderem Wege abgegeben werden können, u.a. auf dem Postweg:

Postanschrift:

Gemeindeverwaltung Dermbach
Hinder dem Schloß 1
36466 Dermbach

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet, erfolgt als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit, die öffentliche Auslegung der Unterlagen, wie im Punkt 3. aufgelistet, in der Gemeindeverwaltung Dermbach, Hinder dem Schloß 1, Bauverwaltung, 36466 Dermbach während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Hinweis

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zum o.g. Vorhaben vorgebracht werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Durch die Abgabe Ihrer Stellungnahme stimmen Sie der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Dermbach, den 20.03.2025

T. Hugk
Bürgermeister

-Siegel-

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Dermbach vergibt während der Sommerferien (28.06.25-10.08.2025) an **Schülerinnen und Schüler(m/w/d)** einen

Ferienjob im Freibad

Wir erwarten aufgeschlossene, arbeitsbereite und motivierte Schülerinnen und Schüler, die das Rettungsschwimmabzeichen in Silber besitzen und sich nicht scheuen, die Badeaufsicht tatkräftig zu unterstützen, insbesondere bei der Bewachung der Badezone, der Versorgung von Erste-Hilfe-Fällen und der Aufklärung von Badegästen über die Gefahren im und am Wasser.

Wir bieten ein Arbeiten auf Minijob-Basis für bis zu 4 Wochen.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **15.05.2025** an die

Gemeinde Dermbach
- Personalamt -
Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach

Bei minderjährigen Schülern bedarf es einer Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen können nach Abschluss des Auswahlverfahrens nur zurückgesandt werden, wenn Sie ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten und an Sie adressierten Rückumschlag (DIN A 4) beifügen. Andernfalls werden Ihre Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Gemeindeverwaltung die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zweck der Bewerbungsabwicklung verarbeiten und nutzen darf.

Hugk
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Dermbach hat zum **01.05.2025** eine Stelle als

Kassierer (m/w/d)

auf geringfügiger Basis
im Freibad in Stadtlengsfeld

zu besetzen.

Die Stelle umfasst schwerpunktmäßig folgendes Aufgabenprofil:

- Kassieren der Eintrittsgelder unserer Gäste im Freibad
- Eigenständiges Durchführen von Kassenabrechnungen

Was wir von Ihnen erwarten:

- Freude am Kontakt zu Menschen
- Flexibilität, Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit
- Selbständige Arbeitsweise
- Bereitschaft zur Arbeit an Wochenenden und Feiertagen

Was wir Ihnen bieten:

- einen der schönsten Arbeitsplätze im Sommer
- eine befristete Tätigkeit, auf geringfügiger Basis während der Freibadsaison (01.05.-30.09.2025)
- flexible Arbeitszeiten in Abstimmung mit dem Bademeister
- faire Bezahlung auf Mindestlohnbasis,
- Wochenend-/ Feiertagszuschläge

Bewerber/innen, die im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) IX schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **15.04.2025** an die

Gemeinde Dermbach
- Personalamt -
Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen können nach Abschluss des Auswahlverfahrens nur zurückgesandt werden, wenn Sie ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten und an Sie adressierten Rückumschlag (DIN A 4) beifügen. Andernfalls werden Ihre Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Gemeindeverwaltung die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zweck der Bewerbungsabwicklung verarbeiten und nutzen darf.

Hugk
Bürgermeister

Gemeinde Empfertshausen

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Empfertshausen hat zum **01.05.2025** eine Stelle der

Bauhofhilfskraft (m/w/d)

auf geringfügiger Basis

zu besetzen.

Sie erwartet eine vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit.

Die Stelle umfasst schwerpunktmäßig folgendes Aufgabenprofil:

- Instandhaltung, Sanierung und Reinigung von Straßen, Wegen und öffentlichen Verkehrsflächen
- Wartung, Pflege, Instandhaltung und Unterhaltung aller kommunaler Einrichtungen sowie der Grün- und Parkanlagen im Gemeindegebiet
- Durchführung des Winterdienstes
- Unterstützung der kommunalen Veranstaltungen

Was wir von Ihnen erwarten:

- handwerkliches Geschick und die Fähigkeiten zum Führen von motorbetriebenen, elektrischen und selbstfahrenden Arbeitsgeräten (Motorsense, Rasenmäher, Rasentraktor, Kleintraktor), Schlosserkenntnisse erwünscht
- Einsatzbereitschaft auch über die Regelarbeitszeit hinaus (bei Notwendigkeit ggf. auch am Wochenende), Belastbarkeit, wirtschaftliches Denken und Handeln, Teamfähigkeit sowie der Führerschein-Klassen B werden erwartet.

Was wir Ihnen bieten:

- eine Teilzeitstelle (10 Wochenstunden) auf geringfügiger Basis, flexible Arbeitszeit
- attraktive Arbeitsbedingungen in einem kompetenten, engagierten Team

Bewerber/innen, die im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) IX schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **15.04.2025** an die

Gemeinde Dermbach
- Personalamt -
Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen können nach Abschluss des Auswahlverfahrens nur zurückgesandt werden, wenn Sie ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten und an Sie adressierten Rückumschlag (DIN A 4) beifügen. Andernfalls werden Ihre Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Gemeinde Oechsen die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zweck der Bewerbungsabwicklung verarbeiten und nutzen darf.

Häfner
Bürgermeister

Gemeinde Wiesenthal

Information Beteiligungsbericht

In seiner Sitzung am 05.12.2024 erfolgte durch Bürgermeister Sven Hollenbach die Information zum Beteiligungsbericht nach § 75 a ThürKO über die unmittelbare Beteiligung der Gemeinde Wiesenthal an der KEBT Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen Aktiengesellschaft (KEBT) und dem KEBT-Konzern sowie über die unmittelbare Beteiligung am KEBT-Konzern mit der mittelbaren Beteiligung an der TEAG Thüringer Energie AG und der Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG) im Jahr 2023.

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Dermbach

Vorprogramm zur 880-Jahrfeier

Auf zur „längsten Kaffeetafel der Rhön“ - echte Gemütlichkeit und Gemeinschaft erleben!



Am 11. Mai 2025 ist Muttertag. Und genau an diesem besonderen Sonntag startet Dermbach einen Versuch. Anlässlich der 880-Jahrfeier sind alle Bürgerinnen und Bürger sowie Gäste aus Nah und Fern herzlich eingeladen, ab 14 Uhr die Marktstraße und den Marktplatz von Dermbach in die „längste Kaffeetafel der Rhön“ zu verwandeln. Cindy Ullmann vom Chor Heavenly Voices, welche die Idee hatte und die Organisation übernommen hat, möchte zeigen, was Rhöner Gemütlichkeit und Gemeinschaft bedeuten: „Die Rhön steht für Zusammenhalt und Feiertauglichkeit. Wir können aus Nichts etwas machen und wir laden gerne viele Gäste dazu ein. Genau darum soll es auch bei der „längsten Kaffeetafel der Rhön“ gehen. Wir von den Heavenly Voices hoffen dabei auch auf die tatkräftige Unterstützung der Bewohner rund um Marktplatz und Marktstraße. Alle dürfen Tische und Stühle, bunt gemischt auf der Straße aneinanderreihen.“

Für alle Gäste gilt der Aufruf: Bringt Euer Kaffeegedeck und Eure Mütter mit, füllt die „längste Kaffeetafel der Rhön“ mit einem leckeren Kuchen, setzt Euch gemeinsam mit vielen Gästen zusammen und kostet die Rhöner Backkunst und Gastlichkeit. Die Heavenly Voices schenken Kaffee aus so viel Ihr trinken könnt und singen gerne auch das ein oder andere Muttertags-Ständchen.

Ab 15.30 Uhr wird die Band Kalle's „Jazz Affine“ für musikalische Umrahmung sorgen. Der Eintritt ist frei.

Um 18 Uhr lädt die evangelische Kirchengemeinde zum Festkonzert „Missa Festiva“ von John Leavitt mit dem Trinitatis-Chor Dermbach unter Leitung von Youna Park ein. Das Vokalensemble Viva la musica und verschiedene Solisten runden das Konzert ab.

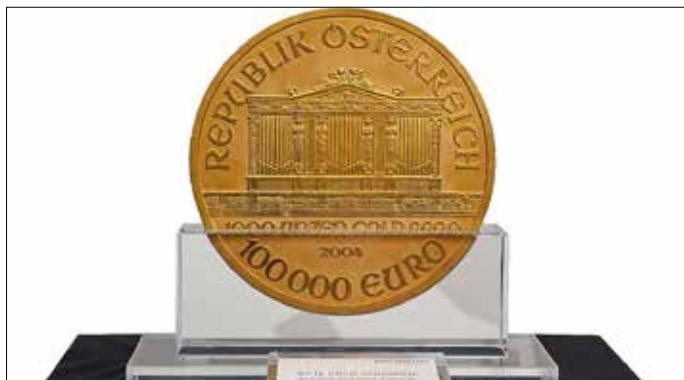
Anlässlich der 880-Jahrfeier

Europas größte Goldmünze kommt nach Dermbach

Auf Initiative der VR-Bank NordRhön eG kommt Europas größte Goldmünze, der 31 kg schwere „Big Phil“, nach Dermbach. In der 37 Zentimeter Durchmesser großen und knapp zwei Zentimeter starken Goldmünze „Big Phil“ (Wiener Philharmoniker“) glänzen tausend Unzen pures Gold.

Ein Güterzug, der das dafür notwendige Golderz transportieren sollte, hätte eine stattliche Länge von fünf Kilometern. Derzeit ist die Münze rund 2,8 Millionen Euro wert, während sein Nominalwert mit 100.000 Euro aufgeprägt ist. Weltweit existieren lediglich 15 Stück, wovon sich 14 Exemplare in den USA, Japan und Deutschland befinden sowie eines im Münzmuseum der Nationalbank in Wien aufbewahrt wird.

Die beeindruckende Münze wird in Zusammenarbeit mit dem Edelmetallhandelshaus pro aurum am 25. Mai 2025, von 11 bis 18 Uhr, im rechten Seitenflügel des Dermbacher Schlosses anlässlich des stehenden Festumzugs zur 880-Jahrfeier von Dermbach ausgestellt. Der Eintritt ist frei. Das Anschauen und Fotografieren sind erlaubt - das Anfassen allerdings nicht.



Auf Initiative der VR-Bank NordRhön eG wird zum stehenden Festumzug an Sonntag, 25. Mai 2025, Europas größte Goldmünze „Big Phil“ im rechten Seitenflügel im Schloss Dermbach zu sehen sein.

Ärztmangel auf dem Land - nicht in Dermbach!

Drei alteingesessene Praxen haben aussichtsreiche Nachfolger gefunden

„Immer weniger Mediziner sind bereit, sich als Vertragsarzt, hauptsächlich in ländlichen Gebieten, niederzulassen. Vor allem niedergelassene Ärzte im hausärztlichen Bereich haben Schwierigkeiten, einen Nachfolger zu finden“, so ein Bericht der Kassenärztlichen Bundesvereinigung auf deren Internetseite. Umso dankbarer sind wir, dass zumindest in unserer Kerngemeinde Dermbach bis dato für alle alteingesessenen Hausarztpraxen, in welchen zuletzt die Ärzte in den wohlverdienten Ruhestand gegangen sind, Nachfolger gewonnen werden konnten. „Damit dürfte die medizinische Grundversorgung in Dermbach für die kommenden Jahre gesichert sein“, zeigt sich Bürgermeister Thomas Hug zufrieden.

Wir wollen in den kommenden Amtsblattausgaben die Hausarztpraxen in Dermbach, die Ärzte und ihr medizinisches Angebot etwas genauer vorstellen. Wer aktuell noch auf der Suche nach einem Hausarzt in Dermbach ist, erfährt hier auch, in welcher Praxis noch Kapazitäten vorhanden sind und man sich als Patient vorstellen kann.

Wir stellen vor - Teil 1: Praxis für Allgemeinmedizin Péter Valastyán

Seit 2023 neu im Medizinischen Versorgungszentrum in der Geisaer Straße praktiziert Péter Valastyán, Facharzt für Allgemeinmedizin. Er hat die Praxis übernommen, als die beiden dort langjährig tätigen Ärzte Dr. Jürgen Grammlich und Dr. Cornelia Grammlich in den Ruhestand gingen.

Das Praxisteam von Dr. Péter Valastyán bietet folgende Leistungen:

1. Hausarztzentrierte Versorgung (KNAPPSCHAFT)
2. Hausarztzentrierte Versorgung (AOK PLUS)
3. Hausarztzentrierte Versorgung (Bosch BKK)
4. Diabetisches Fußsyndrom (AOK PLUS)
5. DMP Asthma bronchiale
6. DMP Diabetes mellitus Typ 2

7. DMP Koronare Herzkrankheit
8. DMP COPD
9. Hausbesuche
10. Langzeit Blutdruckmessung
11. Ruhe EKG
12. Lungenfunktionstest
13. Untersuchungen, wie Ultraschall, Langzeit-EKG und weiterführende Untersuchungen werden in Zusammenarbeit mit der Hauptbetriebsstätte in Bad Salzungen angeboten.

Persönliche Vorstellung:

Ich bin **Dr. Péter Valastyán**, 50 Jahre alt, verheiratet, Familienvater und komme aus Nordwest-Ungarn. Dort hatte ich eine Einzelpraxis für Allgemeinmedizin in einem Dorf. Ich war für 1.700 Patienten (Erwachsene und Kinder) verantwortlich. Ich habe 1999 erfolgreich meinen Studienabschluss als Humanmediziner absolviert. Seit 2005 bin ich außerdem Facharzt für Katastrophenmedizin und seit 2017 Facharzt für Allgemeinmedizin.

Meine Berufserfahrungen:

Militärarzt bei der ungarischen Armee mit 7 Auslandseinsätzen KFOR, UNFICYP, ISAF (1999-2014), NATO medizinischer Inspektor (2005-2014), Notarzt RTW/Motorrad/Hubschrauber (Teilzeittätigkeit 2004-2016), Facharzt für Allgemeinmedizin in Praxis für Familienmedizin der Gemeinde Pér (2014- 2023), Bereitschaftsarzt beim Allgemeinmedizinischen Bereitschaftsdienst Nonprofit GmbH in Győr (Teilzeittätigkeit 2014-2023, finanzielle/wirtschaftliche und fachliche Leitung der GmbH 2021-2023), Arzt an der Notaufnahme des Kreiskrankenhauses in Veszprém (Teilzeittätigkeit 2022-2023), seit 2023 Facharzt für Allgemeinmedizin in Dermbach.

Sprachkenntnisse:

Deutsch, English und Ungarisch

Die Praxis von Dr. Valastyán nimmt aktuell noch neue Patienten auf. Wer auf der Suche nach einem neuen Hausarzt ist, kann sich unter nachfolgenden Kontaktdaten an das Praxisteam im Medizinischen Versorgungszentrum, Zweigstelle Dermbach melden.

Kontakt:

Praxis für Allgemeinmedizin Péter Valastyán

Geisaer Str. 20, 36466 Dermbach

Tel.: 03 69 64 / 8 26 10

Sprechzeiten:

Montag: 8.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
 Dienstag: 8.00 - 13.00 und 15.00 - 17.00 Uhr
 Mittwoch: 8.00 - 12.00 Uhr (Hausbesuche)
 Donnerstag: 8.00 - 13.00 und 15.00 - 17.00 Uhr
 Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

Nachruf

„Die ganze Natur ist eine Melodie,
in der eine tiefe Harmonie verborgen ist.“

Johann Wolfgang von Goethe

Am 22.01.2025 verstarb Herr

Karl Rothhaupt

Herr Rothhaupt war über Jahrzehnte als Bademeister im Schwimmbad Dermbach tätig und hat in dieser Zeit das Dermbacher Schwimmbad maßgeblich geprägt.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Seiner Familie und den Angehörigen möchten wir hiermit unser herzliches Beileid und Mitgefühl aussprechen.

Gemeinde Dermbach

Bürgermeister, Gemeinderat,

Ortsteilbürgermeister und Ortsteilrat Dermbach

Grüngutannahmestellen öffnen am 02. April 2025!

Aktuelle Wertkarte 2025 erforderlich



Zum Saisonstart öffnen die Grüngutannahmestellen im Verbandsgebiet ihre Tore.

Ab 02.04.2025 öffnen wieder die mittlerweile 17 saisonal betriebenen Grüngutannahmestellen, zusätzlich zu den ganzjährig betriebenen Anlagen in Merkers und Großenlupnitz.

Anlieferungsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger des Wartburgkreises, die **Inhaber einer personalisierten Wertekarte** für das aktuelle Kalenderjahr **2025** sind. Diese erhalten Sie in der Verwaltung des AZV, auf den Müllumladestationen Merkers oder Großenlupnitz, in den Verkaufsstellen des AZV oder über den Onlineshop. Die Öffnungszeiten bleiben unverändert, **mittwochs** in der Zeit von **13.00 - 17:00 Uhr** und **samstags** in der Zeit von **09:00 - 13:00 Uhr**.

Angenommen werden:

Baum- und Strauchschnitt (max. Länge 2m, max. Durchmesser 10cm), Obstgehölz- und Heckschnitt, Laub und Grasschnitt, pflanzliche Friedhofsabfälle (ohne Dekoration und Bindematerial)

Die Annahme ist auf **max. zwei cbm je Anlieferung** begrenzt!

Von der Annahme ausgeschlossen sind:

Baumstümpfe, Wurzeln, Fallobst, Schnittholz, Balken, Bretter, Fenster, Türen, Gartenzäune, Mist, Kleintierstreu, Sägespäne, Schreddergut, verdorbenes Stroh oder Heu

Weitere Informationen zu Anlieferbedingungen und Standorten der einzelnen Grüngutannahmestellen können auf der Website des AZV nachgelesen werden.

Ortsteil Neidhartshausen

Jagdgenossenschaft Neidhartshausen

Einladung zur Versammlung 2025

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Neidhartshausen findet

am Mittwoch, dem 30.04.2025 um 19:30 Uhr
im Haus der Generationen (Bürgerhaus)
Wilhelm-Löber-Straße 34
in 36466 Dermbach Ortsteil Neidhartshausen

statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht des Jagdpächters
4. Kassenprüfbericht 2024/2025
5. Entlastung des Jagdvorstandes für 2024/2025
6. Beschluss über die Verwendung des Jagdpachtreinertrages 2024/2025
7. Sonstiges / Fragen
8. Jagdessen

Alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Neidhartshausen sind dazu herzlich eingeladen.

St. Hollenbach
Jagdvorsteher



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Dermbach

Herausgeber: Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich:** Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.